



Berufsverband  
Deutscher  
Psychologinnen  
und Psychologen

[Sektion Schulpsychologie](#)

## Thüringen

<b>ANSPRECHPARTNER</b>	
<b>Landesbeauftragte der Sektion Schulpsychologie im BDP</b> Susanne Fink <a href="http://www.bdp-schulpsychologie.de/verband/vorstand.php">www.bdp-schulpsychologie.de/verband/vorstand.php</a>	
<b>SCHULPSYCHOLOGISCHE VERSORGUNG</b>	
<b>Planstellen</b> 16	<b>Besetzte Planstellen</b> 16
<b>SCHÜLER- UND LEHRERZAHLEN</b>	
<b>Schülerzahl</b> 271.105	<b>Lehrerzahl</b> 25.512
<b>RELATIONEN</b>	
<b>Schulpsychologe : Schüler</b> 1 : 16.944	<b>Schulpsychologe : Lehrer</b> 1 : 1.595

### Auszug aus dem Schulgesetz

Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445),  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238),  
geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58),  
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. April 2007 (GVBl. S. 29)

Neunter Abschnitt

Beratungsdienste, Schulgesundheitspflege und Unterricht im Krankheitsfall

#### § 53

Beratungsdienste, Sonderpädagogische Förderung, Schulpsychologischer Dienst

(1) Zur Beratung der Schüler und ihrer Eltern insbesondere bei der Wahl der Schullaufbahn stehen an den Schulen hierfür ausgebildete Lehrer zur Verfügung; die allgemeine Beratungspflicht des Lehrers bleibt davon unberührt.

(2) Gemeinsamer Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf findet in den Schularten nach § 4 in enger Zusammenarbeit mit den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten der Förderschule und den Förderschulen statt. Grundsätzlich sind integrative Formen von Unterricht und Erziehung in allen Schulformen anzustreben. Zu Formen gemeinsamen Unterrichts gehören insbesondere Einzelintegration und Integrationsklassen. Den sich ergebenden Förderbedarf erfüllen die Schulen, soweit eine angemessene personelle, räumliche oder sächliche Ausstattung vorhanden ist.

(3) Bei den staatlichen Schulämtern ist ein Schulpsychologischer Dienst eingerichtet. Er hat im Rahmen eines Beratungssystems, in dem Schulpsychologen, Beratungslehrer und Fachlehrer zusammenarbeiten, vor allem die Aufgabe, durch die Anwendung

psychologischer Erkenntnisse und Methoden die pädagogische Arbeit an den Schulen zu unterstützen und zu fördern. Dem Schulpsychologischen Dienst obliegt die schulzentrierte Beratung (Unterrichtshilfe und Beratung der Lehrkräfte) und die schülerzentrierte Beratung (Einzelfallhilfe bei Problemschülern). Er nimmt Aufgaben der Drogenprävention und Suchtberatung in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Suchthilfe wahr.

(4) Schulleiter und Lehrer sind verpflichtet, den Schulpsychologischen Dienst in der Erfüllung seines Auftrages zu unterstützen. Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes nehmen an den Schulamtsleiter- und den Schulleiterdienstbesprechungen, Lehrerkonferenzen sowie Schulkonferenzen bei schulpsychologisch relevanten Fragen teil.

## Weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift vom 13. April 1995

Auf der Grundlage des § 53 des Thüringer Schulgesetzes vom 6.8.1993 ( GVBl. S. 445 )

- Vorbemerkungen
- Aufgaben des Schulpsychologischen Dienstes
- Organisation des Schulpsychologischen Dienstes
- Arbeitsweise
- Verschwiegenheitspflicht und Auskunftserteilung
- Fort- und Weiterbildung
- Inkrafttreten

### 1. Vorbemerkungen

Beratungstätigkeit als Bestandteil von Bildung und Erziehung erfordert die Zusammenarbeit von Pädagogen und Schulpsychologen, aber auch eine Beschreibung der Kompetenzbereiche. Insbesondere ist zu sichern, dass Schulpsychologischer Dienst, Beratungslehrer und Mobiler Sonderpädagogischer Dienst in kooperativer Weise die bestehenden Aufgaben lösen. Die Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes erfüllen beratende, diagnostische und präventive Aufgaben.

### 2. Aufgaben des Schulpsychologischen Dienstes

Der Schulpsychologische Dienst unterstützt durch fachkompetente Beratung die pädagogische Arbeit an den Schulen. Schulpsychologische Beratung als Systemberatung sieht schulische Fragestellungen nicht isoliert, sondern im Kontext ihrer Bedingungen und Wechselwirkungen. Der Schulpsychologische Dienst bedient sich der Methoden und Prinzipien der Organisationsentwicklung. Er nimmt insbesondere die folgenden Aufgabenbereiche wahr:

#### 2.1 Schulzentrierte Beratung

Dem Schulpsychologischen Dienst obliegt die schulzentrierte Beratung. Er unterstützt die Schulen ( Lehrer, Schulleiter, Schulaufsicht ) bei der Erfüllung ihres Bildungs - und Erziehungsauftrages.

##### 2.1.1 Beratung der Lehrer und Schulleiter (Systemberatung)

Der Schulpsychologische Dienst gibt auf Anforderung beratende Hilfestellungen aus psychologischer Sicht

1. zur allgemeinen Verbesserung von Unterrichts -, Erziehungs – und Lernbedingungen,
2. zur Lösung konkreter unterrichtlicher Probleme,
3. zur Förderung und Begleitung von Schul - und Modellversuchen,

4. zur Anwendung von Verfahren zur Leistungsmessung und Schülerbeurteilung,
5. zur Planung und Durchführung von Differenzierungs - und Fördermaßnahmen und
6. zur Lösung innerschulischer Konfliktfälle unter systemischer Sichtweise.

## 2.2 Schülerzentrierte Beratung ( Einzelfallhilfe )

Systemisches Vorgehen ist auch bei der Beratung schulischer Einzelfälle möglich. Probleme, die bei einzelnen Schülern sichtbar werden, sind eingebettet in familiäre, schulische und gesellschaftliche Kontexte. Im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung arbeitet der Schulpsychologische Dienst eng mit den zuständigen Fachlehrern und den Beratungslehrern der Schule zusammen. Im Regelfall ist der Beratungslehrer der erste Ansprechpartner für den Ratsuchenden. Über die Einzelberatung entscheidet der Referent für den Schulpsychologischen Dienst nach Maßgabe der Dringlichkeit.

Der Schulpsychologische Dienst ist Ansprechpartner für Schullaufbahnfragen, wenn die Anwendung psychologischer Kenntnisse und Methoden erforderlich ist.

## 2.3 Information und Fortbildung

Der Schulpsychologische Dienst trägt zur Fort - und Weiterbildung der Lehrer, Beratungslehrer, Schulleiter und Schulaufsicht bei, indem

1. Erfahrungen und Ergebnisse aus der Beratungstätigkeit werden,
2. Informations - und Fortbildungsveranstaltungen zu psychologisch relevanten weitergegeben Themen angeregt werden,
3. bei der schulinternen Lehrerfortbildung und
4. bei der Weiter - und Fortbildung der Beratungslehrer mitgewirkt wird.

## 2.4 Arbeit im Staatlichen Schulamt

Der Schulpsychologische Dienst berät und unterstützt den Schulamtsleiter und die Referenten des Staatlichen Schulamtes in Angelegenheiten mit schulpsychologischem Bezug. Er ist in die dialogische Schulaufsicht einzubeziehen. Der Schulpsychologische Dienst wird tätig, wenn dies zur Vorbereitung von Entscheidungen des Staatlichen Schulamtes erforderlich ist, z.B. bei Widersprüchen gegen Zurückstellung vom Schulbesuch, bei Ablehnung der vorzeitigen Einschulung und Schulordnungsmaßnahmen sowie bei Verstößen gegen die Schulpflicht.

Der Schulpsychologische Dienst wird bei schulischen Beratungsmaßnahmen zur Suchtproblematik insbesondere bei präventiven Maßnahmen im Bereich des Staatlichen Schulamtes tätig.

Der Schulpsychologische Dienst koordiniert die Arbeit der Beratungslehrer für alle Schularten.

## 2.5 Sonderpädagogische Aufnahmekommission

Die Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes werden bei der Aufnahme von Schülern in eine Förderschule im Rahmen der Aufnahmekommission nach § 8 Abs. 4 Förderschulgesetz (FSG) vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 356) tätig.

## 2.6 Sucht - und Drogenprävention

Der Schulpsychologische Dienst nimmt Aufgaben der Drogenprävention und Suchtberatung in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Suchthilfe wahr.

## 3. Organisation des Schulpsychologischen Dienstes

Der Schulpsychologische Dienst wird vom Kultusministerium an den Staatlichen Schulämtern errichtet. Zum Schulpsychologischen Dienst am Staatlichen Schulamt

gehören in der Regel ein Referent für den Schulpsychologischen Dienst und mindestens zwei Lehrer, die mit je der Hälfte der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Lehrers an das Schulamt abgeordnet sind.

Die Leitung der Beratungsstelle übernimmt der Referent des Schulpsychologischen Dienstes, in der Regel ein Diplom - Psychologe der Fachrichtung Pädagogische Psychologie, der auch über eine pädagogische Ausbildung verfügt.

Werden Lehrer für den Schulpsychologischen Dienst abgeordnet, müssen sie ein Zertifikat als Beratungslehrer am Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien oder ein Diplom im Hauptfachstudium Pädagogische Psychologie oder eine Zusatzqualifikation mit dem Fachabschluss Pädagogische Psychologie erworben haben.

Die Sprechzeiten des Schulpsychologischen Dienstes werden durch Aushang in allen Schulen des jeweiligen Aufsichtsbereiches des Schulamtes bekanntgemacht.

Sprechzeiten zur Beratung von Schülern werden in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit angesetzt. Soweit andere Termine nicht zur Verfügung stehen oder aus untersuchungsmethodischen Gründen nicht in Frage kommen, können in Absprache mit dem Schulleiter Schüler auch während ihrer Unterrichtszeit zur Einzeluntersuchung bestellt werden.

Die Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes sind bei der Durchführung der Untersuchungen und Beratungen sowie bei der Erstellung von Schulpsychologischen Gutachten im Hinblick auf deren sachlichen Inhalt an Weisungen nicht gebunden. Im übrigen bleibt die Fachaufsicht durch das Kultusministerium unberührt.

Die Staatlichen Schulämter, die Schulleiter und Lehrer geben den Mitarbeitern des Schulpsychologischen Dienstes Einsicht in die zur Diagnose erforderlichen Unterlagen und gewähren ihnen die notwendige Unterstützung bei ihrer Arbeit. Die Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes sind im Rahmen ihrer Tätigkeit berechtigt, in Absprache mit den beteiligten Lehrern und den jeweiligen Schulleitern Beobachtungen im Unterricht durchzuführen und an Konferenzen teilzunehmen. Sie dürfen Auskünfte von außerschulischen Institutionen nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler einholen.

Den notwendigen Sachaufwand für die Arbeit des Schulpsychologischen Dienstes an den Staatlichen Schulämtern trägt der Freistaat Thüringen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushalt der Staatlichen Schulämter bereitgestellt.

Die Staatlichen Schulämter sichern

1. die Bereitstellung von jeweils einem Arbeitsraum für den Referenten und die Abordnungen,
2. die Bereitstellung eines ausgestatteten Raumes für systemische Beratung, Supervision und Fortbildung der Beratungslehrer und Schulleiter.

Die unter Nummer 1 genannten Räume dürfen keine Durchgangsräume sein, um eine individuelle psychologische Beratung der Ratsuchenden zu ermöglichen und um den Persönlichkeits - und Datenschutz einhalten zu können.

4. Arbeitsweise

In der Regel wird der Schulpsychologische Dienst im Rahmen seiner Aufgabenschwerpunkte (Systemberatung) auf unmittelbare Anforderung von Lehrern, Schulleitern oder Schulaufsichtsbehörden tätig. Erziehungsberechtigte oder Schüler können sich auch unmittelbar an den Schulpsychologischen Dienst wenden.

Der Schulpsychologische Dienst gewinnt die für den jeweiligen Beratungsfall erforderlichen Informationen durch Anamnese, Gespräche, Verhaltensbeobachtungen und psychodiagnostische Verfahren. Es dürfen nur die zur Erfüllung der Beratungsaufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung arbeitet der Schulpsychologische Dienst eng mit dem zuständigen Beratungslehrer der Schule zusammen.

Die Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes nehmen Kontakt mit Einrichtungen der Suchthilfe auf.

##### 5. Verschwiegenheitspflicht und Auskunftserteilung

Die Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes sind zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet. Informationen über den Inhalt und das Ergebnis Schulpsychologischer Beratungen, die auf Initiative der Schüler oder Eltern erfolgen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Ratsuchenden an den Lehrer, die Schule oder andere Stellen weitergegeben werden. Werden im Zusammenhang mit Beratung von Lehrern, Schulen oder Schulämtern Gespräche mit Schülern oder Eltern geführt oder mit deren Zustimmung Daten bei anderen Schulen angefordert, so dürfen den ratsuchenden Lehrern, Schulen oder Schulämtern ohne Zustimmung der Betroffenen nur die Beratungsergebnisse mit den entsprechenden Empfehlungen für die künftige Hilfe und pädagogische Arbeit übergeben werden, soweit sie diese zur Aufgabenerfüllung benötigen.

Die Schulpsychologen können nur durch den jeweiligen Schüler von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden. Für minderjährige Schüler bedarf es der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch die Erziehungsberechtigten. Schulpsychologische Untersuchungen und Beratungen sind in der Regel unter Ausschluss Dritter durchzuführen. In Ausnahmefällen entscheiden die Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes nach pflichtgemäßem Ermessen über das Hinzuziehen dritter Personen und holen dazu das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers ein.

Werden Arbeitsergebnisse weitergegeben, so ist darüber ein Vermerk anzufertigen. In dem Vermerk ist zu begründen, warum Daten übermittelt werden. Es ist die Aufgabe zu benennen, zu deren Erfüllung die Übermittlung der Daten notwendig ist.

Aussagen und gutachterliche Äußerungen vor Gericht bedürfen der Genehmigung durch das Staatliche Schulamt.

Die Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes führen Aufzeichnungen über ihre Tätigkeit. Sie halten alle wesentlichen Ergebnisse ihrer Beratungsarbeit in Akten ( Gutachten, Stellungnahmen, Befunde, Empfehlungen, Beratungen ) und einer Fallkartei fest. Die aktenmäßigen Aufzeichnungen über Beratungen enthalten in der Regel folgende Angaben:

- Datum,
- Name des Ratsuchenden ( evtl. des Erziehungsberechtigten, weitere Gesprächsteilnehmer),
- Beratungsanlass,
- Gesprächsverlauf und

- Maßnahmen.

Die bei der schulpsychologischen Tätigkeit anfallenden Daten unterliegen besonderer Vertraulichkeit. Fallkartei, Testmaterial und alle dazugehörigen Unterlagen sind unter

Verschluss zu halten. Sie sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Schulpflicht aufzubewahren; danach sind sie zu vernichten.

#### 6. Fort - und Weiterbildung

Die Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes sind verpflichtet, durch berufsbegleitende Fort - und Weiterbildung für den Erhalt ihrer Qualifikation zu sorgen. Die Teilnahme an den vom Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) bestätigten Fortbildungsmaßnahmen ist ihnen vom Staatlichen Schulamt zu ermöglichen, soweit nicht dienstliche Belange entgegenstehen.

#### 7. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorläufigen Richtlinien für die Arbeit des Schulpsychologischen Dienstes in Thüringen vom 18.12.1991(Az.: 425/51280/30), veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 1992, S. 94 außer Kraft.

Erfurt, den 13. April 1995  
 Hermann Ströbel  
 Staatssekretär

## Arbeitspapiere

### Anmeldung zur schulpsychologischen Beratung

<b>Name des Schülers:</b>	<b>Geb.-Datum:</b>
Stellung in der Geschwisterreihe: ... Kind von ...	Geschlecht:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten:	Telefon :
Schule zum Zeitpunkt der Anmeldung:	Telefon:
Klasse und Anzahl der Jahre des Schulbesuchs zum Zeitpunkt der Anmeldung: .....	An der bisherigen Begleitung des Schülers beteiligter Beratungslehrer der Schule:
KlassenleiterIn:	Angefordert durch/ Empfehlung (Name und Funktion der Person):

#### 1. Anlass der Anforderung/ Problembeschreibung:

a) Leistungseinschätzung:

b) Lernverhalten:

c) Soziales Verhalten:

2. Bisherige Schullaufbahn:

a) Datum Einschulung:

b) Datum Rückstufungen/ Wiederholungen:

c) Bisherige Schulwechsel:

3. Bereits erfolgte Fördermaßnahmen (pädagogisch, sonderpädagogisch, sonstiges):

a) Schulintern (Was, durch wen, mit welchem Erfolg?):

b) An anderen Einrichtungen (Was, wo, wie lange, konkreter Ansprechpartner?):

4. Welche Erwartungen verbinden Sie mit der Anforderung? Welche Fragen haben Sie?

---

3. Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur psychologischen Untersuchung

Das (schriftliche) Einverständnis der Erziehungsberechtigten inkl. Schweigepflichtentbindung liegt vor. (vgl. Anlage 1)

Das Einverständnis wurde verweigert.

Eine Kopie der Schülerakte (letztes Zeugnis, Förderplan, ...) liegt diesem Schreiben bei.

Ort, Datum:

Unterschrift Erziehungsberechtigte:

Unterschrift Beratungslehrer

Unterschrift Schulleiter:

Aufgrund häufiger Dienstreisen im Schulamtsgebiet empfehlen wir eine erste Kontaktaufnahme per Anforderungsformular oder per E-Mail. Sie können ebenfalls eine

Nachricht im Sekretariat (0 36 72 / 31 51 01) hinterlassen – wir rufen Sie schnellstmöglich zurück.

Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes:

Christa Siekiersky	E-Mail: CSiekiersky@ssaru.thueringen.de
Bettina Spreng	BSpreng@ssaru.thueringen.de
Marion Vollgold	MVollgold@ssaru.thueringen.de
Viktoria Munk-Oppenhäuser	VMunk-Oppenhaeuser@ssaru.thueringen.de

Anlage 1

Einverständniserklärung und Schweigepflichtentbindung

Mir/ uns sind die augenblicklichen Schwierigkeiten meines/ unseres Kindes bekannt.

Ich bin/ wir sind damit einverstanden, dass sich der Schulpsychologische Dienst meinem/ unserem Kind zuwendet, um mich/ uns und die Schule meines/ unseres Kindes zu beraten.

Mit meiner Unterschrift entbinde ich zudem die Mitarbeiter vom Schulpsychologischen Dienst des Staatlichen Schulamtes Rudolstadt von ihrer Schweigepflicht gegenüber Schulleiter, Lehrern, Hortnern, Schulsozialarbeitern und der Schulaufsicht am Staatlichen Schulamt Rudolstadt.

Name des Kindes: .....

Geburtsdatum: .....

Schule/ Klasse: .....

\_\_\_\_\_  
Datum  
✂.....

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte

**Zu ihrer Information:**

**Kontakt:** Staatliches Schulamt Rudolstadt  
Schulpsychologischer Dienst  
Fritz-Bolland-Str. 7  
07407 Rudolstadt

<b>Mitarbeiter:</b>	Christa Siekiersky	<b>E-Mail:</b>	CSiekiersky@ssaru.thueringen.de
	Bettina Spreng		BSpreng@ssaru.thueringen.de
	Marion Vollgold		MVollgold@ssaru.thueringen.de
	Viktoria Munk-Oppenhäuser		VMunk-Oppenhaeuser@ssaru.thueringen.de

Aufgrund häufiger Dienstreisen im Schulamtsgebiet empfehlen wir eine erste Kontaktaufnahme per Anforderungsformular oder per E-Mail. Sie können ebenfalls eine Nachricht im Sekretariat (0 36 72 / 31 51 01) hinterlassen – wir rufen Sie schnellstmöglich zurück.

## Links

[www.schulpsychologie.th.schule.de/](http://www.schulpsychologie.th.schule.de/)

[www.thueringen.de/de/schulaemter/rudolstadt/spd/](http://www.thueringen.de/de/schulaemter/rudolstadt/spd/)